



## Bedingungen für die speditionelle Abfertigung und Behandlung von Paketen im DPD Zusatzvereinbarung für Nachnahmepakete im grenzüberschreitenden Transport

### 1. Allgemeines

- 1.1 Abweichend von den „Bedingungen für die speditionelle Abfertigung und Behandlung von Paketen im DPD/Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Behandlung von grenzüberschreitenden Paketen“ Ziffer 2.4, kann der Auftraggeber das Paket mit Nachnahme belasten.
- 1.2 Zollausschlussgebiete können nicht bedient werden.
- 1.3 Pro Nachnahmeauftrag kann nur jeweils ein Paket angenommen werden. Besteht die Nachnahmesendung aus mehreren Stücken, so müssen diese Stücke so dauerhaft verbunden werden, dass sie wie ein Paket behandelt werden können (zusammen höchstens 31,5 Kilogramm).
- 1.4 Bei Barnachnahme ist der zulässige Höchstbetrag aus der Aufstellung gemäß Ziffer 6 dieser Bedingungen ersichtlich. Die Barnachnahme erfolgt durch Einziehung in der Landeswährung des Ziellandes.
- 1.4.1 Die eingezogenen Nachnahmebeträge werden vom Auftragnehmer an folgende vom Auftraggeber bestimmte österreichische Bankverbindung überwiesen:

.....  
**Depot/Kundennummer**

.....  
**Kontoinhaber / Name**

.....  
**Ansprechpartner**

.....  
**Adresse**

.....  
**Telefon/ Telefax/ e-mail**

.....  
**Name und Sitz des Geldinstituts**

.....  
**Bankleitzahl**

.....  
**Kontonummer**

**edifact-fähig**

- ja  
 nein

**Überweisungsart**

- Einzel  
 Sammel

**Überweisungsintervall**

- täglich  
 wöchentlich  
 14-tägig

**Internet-Paketscheindruck**

- ja  
 nein

- 1.5 Bei Nachnahmeeinziehung per Verrechnungsscheck ist der zulässige Höchstbetrag aus der Aufstellung gemäß Ziffer 6 dieser Beförderungsbedingungen ersichtlich. Der Nachnahmebetrag ist in der Landeswährung des Ziellandes anzugeben. Die Weiterleitung des in Empfang genommenen Verrechnungsschecks erfolgt im verschlossenen Kuvert auf dem normalen Postweg. Das Verlustrisiko im Rahmen dieser Weiterleitung trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nur verpflichtet, den Verrechnungsscheck hinsichtlich der korrekten Angabe des Nachnahmebetrages zu überprüfen. Im Zweifel gilt der in Worten angegebene Betrag. Weitere Überprüfungspflichten hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung oder der Einhaltung der äußeren Formerfordernisse beim Ausfüllen des Verrechnungsschecks bestehen nicht. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Bonität des Verrechnungsschecks
- 1.6 Die Zustellung des Nachnahmepaketes erfolgt nur Zug um Zug gegen Zahlung des Barnachnahmebetrages oder gegen Übergabe des Verrechnungsschecks.
- 1.7 Die Inkassoart (Barnachnahme oder Schecknachnahme) wird durch den Auftraggeber festgesetzt.

### 2. Kennzeichnung

- 2.1 Der Auftraggeber kennzeichnet jedes Nachnahmepaket mit dem speziellen Nachnahmepaketschein, der folgende Angaben enthalten muss:
  - Name und Anschrift des Versenders
  - Name und Anschrift des Empfängers
  - Nachnahmebetrag mit Währung (in Ziellandwährung)
  - Inkassoart
  - Telefonnummer des Empfängers
- 2.2 Für die Richtigkeit der zur Abwicklung des Nachnahmeauftrages erforderlichen und von ihm zu benennenden Angaben ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich

## Bedingungen für die speditionelle Abfertigung und Behandlung von Paketen im DPD Zusatzvereinbarung für Nachnahmepakete im grenzüberschreitenden Transport

- 2.3 In der Nachnahme Selbstbucherliste hat der Auftraggeber alle DPD-Nachnahmepakete des jeweiligen Abholtages samt den in der genannten Liste vorgesehenen Informationen einzutragen. Sämtliche Unterlagen werden vom zuständigen DPD-Depot zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Der kundenseitige Paketscheindruck sowie eine Systemanbindung des Auftraggebers mittels DFÜ ist zuvor mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

### 3. Haftung

- 3.1 Die Haftung für den Auftragnehmer richtet sich nach den „Bedingungen für die speditionelle Abfertigung und Behandlung von Paketen im DPD/Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Behandlung von grenzüberschreitenden Paketen“.
- 3.2 Eine Haftung des Auftragnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Abwicklung des Nachnahmeauftrages entfällt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 45 Tagen ab Zustellung den fehlenden Eingang des Nachnahmebetrages oder des Verrechnungsschecks schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer reklamiert hat. Der Auftraggeber kann den Tag der Zustellung beim Auftragnehmer erfragen.
- 3.3 Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die aus falschen oder unvollständigen Angaben resultieren, ist ausgeschlossen.

### 4. Versicherung

- 4.1 Für jedes Paket besteht eine Versicherung des Warenwertes zzgl. Speditionsentgelte, höchstens jedoch bis zu EUR 520,-.
- 4.2 Ein höherer Versicherungsschutz je Paket bis zu EUR 15.000,- kann gegen eine zusätzliche, vom Auftraggeber zu tragende Gebühr vereinbart werden. Eine solche Höherversicherung muss bei Abschluss des Speditionsvertrages ausdrücklich vereinbart werden.
- 4.3 Die Versicherung deckt bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.1 oder 4.2 die Haftung vom Spediteur gemäß Ziffer 3 und darüber hinausgehende Transportschäden
- 4.4 Von der Versicherung sind alle Pakete ausgeschlossen, für die anderweitig eine Versicherung besteht.

### 5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Paketversand

- 5.1 Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart wurde, gelten im übrigen die nachfolgend aufgeführten „Bedingungen für die speditionelle Abfertigung und Behandlung von Paketen im DPD / Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Behandlung von grenzüberschreitenden Paketen“.

### 6. Zulässige Nachnahme-Höchstbeträge

Relation von	Nach	Höchstbetrag bar pro Paket	Höchstbetrag Verrechnungsscheck pro Paket
Österreich	Deutschland	EUR 2.500	EUR 5.000
Österreich	Belgien	EUR 2.500	EUR 5.000
Österreich	Niederlande	EUR 2.500	EUR 5.000

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer)

Stand März 2006